

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags XI zur ABE-Nr. 45822
 Nr. : RA-000563-A0-104
 Anlage-Nr. : 3a
 Seite : 1 / 7
 Auftraggeber : Ronal GmbH
 Teiletyp : 42R875

Technische Daten, Kurzfassung

Raddaten

Radtyp:	42R875
Art des Sonderrades:	einteiliges Leichtmetallsonderrad
Handelsmarke:	RONAL
Radausführung:	42R8754.05
Radgröße:	7½Jx18H2
Rad-Einpresstiefe:	38 mm
Effektive Einpresstiefe:	22 mm
Lochkreisdurchmesser:	108 mm
Lochzahl:	4
Mittenlochdurchmesser:	76,0 mm
Zentrierart:	Mittenzentrierung
Zentrierring:	ohne Ring
Adapterscheibe:	0 ad Ø65 Ø76 d=16 003 0022 151
geprüfte Radlast:	615 kg
bei Reifenabrollumfang:	2065 mm

Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller : Peugeot (F)

Radbefestigung			
Fahrzeugtyp(en)	Beschreibung der Befestigungsteile	Zubehör-Kit	Anzugsmoment
0U, 3*8HZ, 3*9HV, 3*9HX, 3*9HY, 3*9HZ, 3*KFU, 3*KFW, 3*NFU, 3*RFJ, 3*RFK, 3*RFN, 3*RHR, 3*RHS, 3*RHY, 4****, 7, 7****, B9	Radschraube, Kegel 60°, Gewinde M12x1,25, Schaftlänge 44 mm	AP40558/16	110 Nm

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags XI zur ABE-Nr. 45822

Nr. : RA-000563-A0-104
 Anlage-Nr. : 3a
 Seite : 2 / 7
 Auftraggeber : Ronal GmbH
 Teiletyp : 42R875



Typen:		ABE / EG-Genehmigung:	
3*9HZ		e2*2001/116*0287*..	
3*9HV		e2*2001/116*0333*..	
3*9HX		e2*2001/116*0301*..	
3*9HY		e2*2001/116*0299*..	
3*KFU		e2*2001/116*0288*..	
3*8HZ		e2*98/14*0251*..	
3*RHS		e2*98/14*0252*..	
3*KFW		e2*98/14*0242*..	
3*NFU		e2*98/14*0243*..	
3*RFN		e2*98/14*0244*..	
3*RHR		e2*2001/116*0235*..	
3*RHY		e2*98/14*0245*..	
3*RFJ		e2*2001/116*0313*..	
3*RFK		e2*2001/116*0290*..	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
50 bis 130	307, 307 SW, 307 CC, 307 Break	215/40R18 T89) 225/35R18 T87) 225/40R18	A01) bis A10) E20)K03)K04)K72)

1100/1065(1105)

4/108/65.0

Typ:		4****	
ABE / EG-Genehmigung:		e2*2001/116*0362*..	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
66 bis 147	Peugeot 308	205/40R18 E24a)E53) 205/45R18 E24a)E53) 215/40R18 E42) 215/45R18 E42) 225/40R18 A01)K88)	A02) bis A10)

e2*2001/116*0362*24

1200/1200(0)

4/100/54,1

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags XI zur ABE-Nr. 45822

Nr. : RA-000563-A0-104
 Anlage-Nr. : 3a
 Seite : 3 / 7
 Auftraggeber : Ronal GmbH
 Teiletyp : 42R875



Typ: 7****			
ABE / EG-Genehmigung: e2*2001/116*0365*..			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
55 bis 88	Peugeot Partner	215/40R18 T89) 225/40R18 A01)K03)K15)	A02) bis A10)
<small>e2*2001/116*0365*08</small>	<small>1170/1230(0)</small>		<small>4/108/65,0</small>

Typ: 7			
ABE / EG-Genehmigung: e2*2007/46*0001*..			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
55 bis 88	Peugeot Partner	205/40R18 E24a)T86) 205/45R18 E24a)T90) 215/40R18 E24)T89) 225/40R18 A01)E24)K03)K15)	A02) bis A10)
<small>e2*2007/46*0001*03</small>	<small>1170/1260(0)</small>		<small>4/108/65,0</small>

Typ: B9			
ABE / EG-Genehmigung: N128			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
55 bis 66	Peugeot Partner (Kastenwagen)	205/40R18 E24a)T86) 205/45R18 E24a)T90) 215/40R18 E24)T89) 225/40R18 A01)E24)K03)K15)	A02) bis A10)
<small>N129/NT03</small>	<small>1130/1260(0)</small>		<small>4/108/65,0</small>

Typ: 0U			
ABE / EG-Genehmigung: e2*2001/116*0377*..			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
80 bis 120	Peugeot 3008	215/45R18 (A93) 215/50R18 (G89) 225/45R18 235/45R18	A02) bis A10)

e2*2001/116*0377*05

1200/1110(0)

4/108/65,0

Auflagen und Hinweise

- A01) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur StVZO auf einem Nachweis entsprechend dem Beispielkatalog zu § 19 StVZO veröffentlichten Muster bescheinigen zu lassen.
- A02) Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen. Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- A03) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind, unter Zugrundelegung der fahrzeugspezifischen Daten, aus der in Anlage 0 befindlichen Tabelle „Tragfähigkeitskennzahl und Geschwindigkeitssymbol“ zu entnehmen. Gibt es die Reifengrößen mit den ermittelten Mindestwerten nicht, so sind sie nicht zulässig.
- A04) Das Fahrwerk sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- A05) Es sind nur schlauchlose Reifen mit Gummi -oder Metallventilen zulässig. Bei Fahrzeugen mit Höchstgeschwindigkeit größer 210km/h sind nur Metallventile zulässig. Die Ventile müssen den Normen DIN, E.T.R.T.O. oder TRA entsprechen, sollen möglichst kurz sein und dürfen nicht über die Radkontur hinausragen.
- A06) Die Montage der Sonderräder ist nur zulässig in Verbindung mit der in der Tabelle ‚Rad-daten‘ angegebenen Adapterdistanzscheibe. Zur Befestigung der Sonderräder mit dieser Adapterdistanzscheibe sind nur die in der Tabelle ‚Radbefestigung‘ den Fahrzeugen zugeordneten Befestigungsteilen zu verwenden. Sofern nicht anders angegeben sind nur die vom Radhersteller mitzuliefernden Befestigungsteile zulässig.

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags XI zur ABE-Nr. 45822
Nr. : RA-000563-A0-104
Anlage-Nr. : 3a
Seite : 5 / 7
Auftraggeber : Ronal GmbH
Teiletyp : 42R875

-
- A07) Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, dass der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck bzw. Mindestluftdruck zu beachten ist.
- A08) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Bei Fahrzeugen mit permanentem Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzreifens darauf zu achten, dass nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden.
- A09) Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, dass Schneekettenbetrieb nicht geprüft wurde, es sei denn, dass die Verwendung von Schneeketten durch eine weitere Auflage im Gutachten erlaubt wird.
- A10) Die Sonderräder dürfen nur an der Innenseite mit Klebe- oder Klammerngewichten ausgewuchtet werden.
- A93) Die Verwendung von feingliedrigen Schneeketten, die nicht mehr als 12 mm aufliegen, ist nur auf den Rädern der Vorderachse zulässig (siehe auch Bedienungsanleitung des Fahrzeugherstellers).
- E20) Nicht zulässig, an Fahrzeugen die als 3-Liter oder 5-Liter Auto eingestuft sind.
- E24) Nur zulässig an Fahrzeugen mit einer zulässigen Achslast bis max. 1230 kg, (geprüfte Radfestigkeit). Die erhöhten zulässigen Achslasten bei Anhängerbetrieb (siehe Ziff. 33 zu Ziff. 16 h in den Fahrzeugpapieren) sind ggfs. auf den oben genannten max. zulässigen Wert zu reduzieren. Ist die Reduzierung erforderlich, so ist dies auf der im Abdruck der ABE des Sonderrades enthaltenen Bestätigung einzutragen. **Auflage A01** ist zusätzlich anzuwenden.
- E24a) Nur zulässig an Fahrzeugen mit einer zulässigen Achslast bis max. 1060 kg, (geprüfte Radfestigkeit). Die erhöhten zulässigen Achslasten bei Anhängerbetrieb (siehe Ziff. 33 zu Ziff. 16 h in den Fahrzeugpapieren) sind ggfs. auf den oben genannten max. zulässigen Wert zu reduzieren. Ist die Reduzierung erforderlich, so ist dies auf der im Abdruck der ABE des Sonderrades enthaltenen Bestätigung einzutragen. **Auflage A01** ist zusätzlich anzuwenden.
- E42) **Nicht** zulässig an Fahrzeugausführungen, die serienmäßig **nur** mit (Sommer-) Reifengröße ab Nennbreite 225/.. ausgerüstet sind oder **nur** diese in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen sind.
- E53) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen, die serienmäßig **nur** mit (Sommer-) Reifengröße ab Nennbreite 215/.. ausgerüstet sind oder **nur** diese in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen sind.

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags XI zur ABE-Nr. 45822
Nr. : RA-000563-A0-104
Anlage-Nr. : 3a
Seite : 6 / 7
Auftraggeber : Ronal GmbH
Teiletyp : 42R875

-
- G01) Es ist der Nachweis zu erbringen, dass die Anzeige des Geschwindigkeitsmessers und des Wegstreckenzählers innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Toleranzen (§ 57 StVZO) liegt. Sofern die Anzeige angeglichen werden muss, kann diese Rad-Reifen-Kombination nicht als wahlweise Ausrüstung auf der im Abdruck der ABE des Sonderrades enthaltenen Bestätigung eingetragen werden.
- G89) Bei Fahrzeugen, die serienmäßig **nicht** mit der Bereifungsgröße 235/45R18 ausgerüstet oder diese **nicht** in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen sind, sind die Auflagen A01) und G01) zu beachten. .
- K03) Die Radabdeckung an Achse 1 ist durch Ausstellen der Frontschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 0° bis 30° vor der Radmitte herzustellen.
Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximal-möglichen Betriebsmaßes des Reifens (1.04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.
- K04) Die Radabdeckung an Achse 2 ist durch Ausstellen der Heckschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 0° bis 50° hinter der Radmitte herzustellen.
Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximal-möglichen Betriebsmaßes des Reifens (1.04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.
- K15) An Achse 2 sind die Radhausausschnittkanten im Bereich von der seitlichen Schutzleiste bzw. Sicke bis zur Stoßfängeroberkante umzulegen.
- K72) An Achse 2 ist die Ausbuchtung des Kunststoffinnenkotflügels im Bereich der Stoßfängeroberkante auszuschneiden, und die dahinterliegenden Laschen entsprechend zu kürzen.
- K88) Um eine ausreichende Freigängigkeit an Achse 2 herzustellen sind folgende Maßnahmen erforderlich:
- die Radhauskante ist im Bereich von 150 mm vor und hinter der Radmitte umzulegen,
- der Filzinnenkotflügel ist in diesem Bereich hinter die umgelegte Radhauskante zu klemmen.
- T86) Nur zulässig an Fahrzeugen mit einer zulässigen Achslast bis max. 1060 kg **bei LI 86** .
Die Tragfähigkeit des ZR-Reifens muss dann min. 530 kg betragen (Angaben stehen auf dem Reifen). Auflage A03) ist jedoch generell zu beachten .
- T87) Nur zulässig an Fahrzeugen mit einer zulässigen Achslast bis max. 1090 kg **bei LI 87** .
Die Tragfähigkeit des ZR-Reifens muss dann min. 545 kg betragen (Angaben stehen auf dem Reifen). Auflage A03) ist jedoch generell zu beachten .
- T89) Nur zulässig an Fahrzeugen mit einer zulässigen Achslast bis max. 1160 kg **bei LI 89** .
Die Tragfähigkeit des ZR-Reifens muss dann min. 580 kg betragen (Angaben stehen auf dem Reifen). Auflage A03) ist jedoch generell zu beachten .

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags XI zur ABE-Nr. 45822
Nr. : RA-000563-A0-104
Anlage-Nr. : 3a
Seite : 7 / 7
Auftraggeber : Ronal GmbH
Teiletyp : 42R875



T90) Nur zulässig an Fahrzeugen mit einer zulässigen Achslast bis max. 1200 kg **bei LI 90** .
Die Tragfähigkeit des ZR-Reifens muss dann min. 600 kg betragen (Angaben stehen auf dem Reifen). Auflage A03) ist jedoch generell zu beachten .

Die Anlage Nr. 3a mit den Blättern 1 bis 7 hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten für die Sonderräder Typ 42R875 des Auftraggebers Ronal GmbH .

Geschäftsstelle Essen, 01.10.2010